

1007 Motion (CVP/EVP/GLP/Grüne und Christoph Salzmann)

"Grabfeld für Musliminnen und Muslime"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird ersucht, in einem der Friedhofbezirke der Gemeinde Köniz ein Grabfeld für die Errichtung von Reihengräbern für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaften auszuscheiden und die nötigen Bestattungsvorschriften zu erlassen.

Begründung:

1. Im Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Dezember 2006, wird der Gemeinderat in Art 9. Absatz 5 befugt, neue Grabarten zu schaffen. In den Erläuterungen zur Vorlage wurden unter anderem auch „Grabstätten für andere Religionsangehörige“ genannt.
2. Im November 2009 hat der Gemeinderat ein Konzept zur Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz verabschiedet, das im Februar 2010 vom Parlament zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist. In diesem ist der Grundsatz formuliert: „Integration beruht auf gegenseitigem Respekt und Wertschätzung“. Das umfasst unseres Erachtens auch das Zulassen von besonderen Bestattungsarten für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften im Rahmen der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung.
3. Wohl soll laut Pressemitteilung des Gemeinderates vom 11.3.2010 in Haingräbern die Ausrichtung des Leichnams nach Mekka erlaubt sein, die Gebühren für solche Gräber sind aber wesentlich höher als diejenigen für Reihengräber. Das benachteiligt beispielsweise Hinterbliebene muslimischen Glaubens, die nur über tiefe Einkommen und wenig Vermögen verfügen.
4. In den Städten Thun und Bern sind Grabfelder für muslimische Religionsangehörige zugelassen. Diese stehen den Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Köniz nicht zur Verfügung. In Köniz als viertgrösste Gemeinde des Kantons sollten solche auch eingerichtet werden. Allenfalls kann mit anderen Gemeinden der Region eine Zusammenarbeit gesucht werden.
5. Rund 1700 Musliminnen und Muslimen wohnen in der Gemeinde Köniz. Sie sind die drittgrösste Religionsgemeinschaft. Der Bedarf für Bestattungen wird grundsätzlich steigen, da der Anteil älterer Musliminnen und Muslime stetig zunimmt. Ebenso dürfte das Bedürfnis der bei uns in der Gemeinde wohnhaften Musliminnen und Muslime zunehmen, ihre verstorbenen Angehörigen hier, in der Nähe ihrer Familien zu bestatten.
6. Die Details für eine Bestattung nach muslimischem Bestattungsritus sind gemäss Könizer Bestattungs- und Friedhofsreglement zweckmässigerweise in einer Verordnung des Gemeinderats zu regeln. Sie sollen mit muslimischen Organisationen in der Region Bern abgesprochen werden. Auch die Erfahrungen der Stadt Bern könnten dafür berücksichtigt werden.

Eingereicht

03.05.2010

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Ignaz Caminada, Liz Fischli-Giesser, Christoph Salzmann, Rolf Zwahlen, Patrik Locher, Mario Fedeli, Christian Roth, Barbara Thür, Anna Mäder, Ruedi Lüthi, Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Ulrich Witschi, Ursula Wyss, Hermann Gysel

Antwort des Gemeinderates

Formelle Prüfung

Die Motionäre ersuchen den Gemeinderat in einem der Friedhofbezirke der Gemeinde Köniz ein Grabfeld für die Errichtung von Reihengräber für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaft auszuscheiden und die nötigen Vorschriften zu erlassen. Der Gegenstand der Motion ist in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates. Mit der Erheblicherklärung der Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (Beilage 1).

Ausgangslage

Zurzeit ist nur ein geringer Bedarf für die Bestattung in einem Muslimgrabfeld vorhanden. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass sich Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaft in Haingräber bestatten lassen können. Die Haingräber erfüllen die Bestattungsanforderungen von Musliminnen und Muslimen. Der Gemeinderat bevorzugt eine Lösung, bei der die Musliminnen und Muslime, begraben nach ihren Riten, in unseren Grabfeldern integriert werden. Die Bestattungskosten von Haingräbern sind zwar wesentlich höher als diejenige von Sargreihengräbern, diese müssen aber in Bezug zu den Überführungskosten in die Heimat betrachtet werden. Deshalb hat der Gemeinderat am 3. März 2010 beschlossen, die Schaffung muslimischer Grabfelder vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Information

Die zuständige Abteilung Umwelt und Landschaft hat im letzten Jahr Abklärungen und diverse Gespräche mit Vertretern der Stadt Bern und dem Leiter Bereich OeME-Migration (Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit) bei der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn in Bezug auf die Bestattung Angehöriger muslimischer Religionsgemeinschaft geführt. In diesem Zusammenhang wurde ein Merkblatt-Entwurf für die Bestattung nach muslimischen Riten in einem entsprechenden Grabfeld betreffend Grabmal, -aufhebung und Bepflanzung erarbeitet. Die muslimischen Vertreter in der Gemeinde Köniz wurden vorinformiert und waren mit den Auflagen einverstanden.

Folgerung

Bei Erheblicherklärung der Motion, wäre der Gemeinderat angehalten, ein entsprechendes Grabfeld zu schaffen. Der Gemeinderat lehnt dies wegen des geringen Bedarfs zurzeit ab. Er wird von sich aus prüfen, wie die Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement in Bezug auf unentgeltliche oder kostengünstigere Bestattung angepasst werden könnte.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 25. August 2010

Der Gemeinderat

Beilagen

- Formelle Prüfung der Motion



Köniz, 17. Mai 2010 Zb

1007 Überparteiliche Motion (CVP, EVP, GLP, der Grünen und von Christoph Salzmänn, SP) "Grabfeld für Musliminnen und Muslime"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss Art. 53 und 54 Geschäftsreglement des Parlamentes gibt es als Formen der parlamentarischen Vorstösse einzig die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Anfrage. Die Richtlinienmotion ist keine im Reglement explizit vorgesehene Form. Es kann höchstens informell eine Motion mit Richtliniencharakter als "Richtlinien-Motion" bezeichnet werden. Bei allen schriftlichen Dokumenten wird der Begriff "Motion" beibehalten. Dementsprechend wird der Begriff des eingereichten Vorstosses angepasst. Nähere Ausführungen zu Motionen mit Richtliniencharakter finden sich im Intranet (Beilage).

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft die Gemeindeschreiberin, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

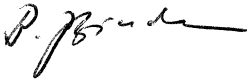
Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschluss- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, in einem der Friedhofbezirke der Gemeinde ein Grabfeld für die Errichtung von Reihengräbern für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaften auszuscheiden und die nötigen Bestattungsvorschriften zu erlassen.

Die Parlamentsmitglieder, die den Vorstoss unterzeichnet haben, gehen zu Recht davon aus, dass ihr Anliegen in der alleinigen Kompetenz des Gemeinderates ist (Art. 9 Abs. 5 Bestattungs- und Friedhofreglement).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin



Beilage: Auszug aus dem Intranet, Motionen mit Richtliniencharakter